

Geschäftsordnung der DGWF-Landesgruppe für die Region Berlin und Brandenburg

§ 1 Die DGWF-Landesgruppe für die Region Berlin und Brandenburg (im Folgenden: Landesgruppe) ist am 4. März 1993 als eine regionale Sektion des damaligen Arbeitskreises und universitäre Erwachsenenbildung e.V. - Hochschule und Weiterbildung - (AUE)* in Berlin gegründet worden. Zweck und Aufgaben entsprechen der Satzung der DGWF.

§ 2 Die in den Ländern Berlin oder Brandenburg ansässigen Mitglieder der DGWF e.V. sind Mitglieder der DGWF-Landesgruppe für die Region Berlin und Brandenburg.

§ 3 Die Mitgliederversammlung der DGWF-Landesgruppe wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Sprecherrat, der aus drei bis fünf Personen besteht. Ihm sollen Mitglieder aus beiden Bundesländern Berlin und Brandenburg angehören. Die verschiedenen Institutionen und Arbeitsbereiche, die in der DGWF vertreten sind, sollten dabei berücksichtigt werden.

§ 4 Der Sprecherrat tagt in der Regel einmal im Vierteljahr und regelt die laufenden Angelegenheiten der DGWF-Landesgruppe; er ist der Mitgliederversammlung der Landesgruppe zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 5 Der Sprecherrat wählt aus seiner Runde einen Vorsitzenden als Koordinator. Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung der Landesgruppe.

§ 6 Mitgliederversammlungen der DGWF-Landesgruppe finden in der Regel zweimal im Kalenderjahr statt. Sie entscheiden über Aufgaben und Aktivitäten der Landesgruppe und können deren Durchführung an den Sprecherrat delegieren.

§ 7 Die Mitgliederversammlungen der Landesgruppe werden vom Sprecherrat einberufen. Dieser ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der DGWF-Landesgruppe dies fordert. Die Einberufung erfolgt spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Post. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Ein besonderer Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 9 Die Landesgruppe wird begründet und aufgehoben durch Beschluss des DGWF-Vorstandes. Das gleiche gilt für die Geschäftsordnung. Der DGWF-Vorstand soll die Landesgruppe nur auflösen oder die Geschäftsordnung ändern, wenn die Mitgliederversammlung der Landesgruppe dies empfiehlt.

§ 10. Die Landesgruppe wird gegenüber dem DGWF-Vorstand von dem Vorsitzenden des Sprecherrates vertreten. Er soll nach Maßgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden der DGWF zu den

* Der AUE heißt seit 2003 Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium (DGWF)

Vorstandssitzungen des Vereins eingeladen werden.

§ 11 Beschlüsse der Landesgruppe und ihres Sprecherrates haben, soweit sie rechtliche oder finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, den Charakter von Empfehlungen an den DGWF-Vorstand. Der DGWF-Vorstand wird den Vorschlägen nicht unbillig seine Zustimmung verweigern.

§ 12 Die Landesgruppe kann ein eigenes Konto führen, wenn es der Umfang oder die Art ihrer Geschäfte erforderlich macht. Die Kontoführung unterliegt der Rechnungsprüfung gem. DGWF-Satzung.

§ 13 Der Vorschlag zur Auflösung der Landesgruppe bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der hierzu erforderliche Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 14 Im Übrigen gilt die Satzung der DGWF.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 4. März 1993, zuletzt geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 8. November 2007 und durch den Vorstand der DGWF am 19. September 2007.

Der Sprecherrat der Landesgruppe